GDV Gesamtverband der Versicherer

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Regierungsentwurf des Bankenrichtlinienumset-
zungs- und Bürokratieentlastungsgesetzes (BRUBEG)

Inhalt

1. Einleitung 2

2. Im Einzelnen:
Artikel 24 – Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2

Zu Nr. 8 lit. a) 2

Zu Nr. 9 lit. d) 3

Zu Nr. 10) 3

GDV

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Ansprechpartner
Recht / Compliance / Verbraucherschutz

E-Mail
recht@gdv.de

1. Einleitung

Die übergeordneten Ziele des BRUBEG – die möglichst bürokratiearme Umsetzung des EU-Bankenpakets sowie der Abbau unnötiger Bürokratie und die Vereinfachung regulatorischer Anforderungen zur erleichterten Kreditvergabe für notwendige Investitionen – sind ausdrücklich zu begrüßen.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene erhebliche Ausweitung der Ermittlungsbefugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) steht mit diesen Zielen jedoch in keinem ersichtlichen Zusammenhang. Künftig sollen Durchsuchungen von Geschäfts- und Wohnräumen, die bisher ausschließlich zur Verfolgung unerlaubter Versicherungsgeschäfte zulässig waren, bereits bei allgemeinen Auskunfts- und Vorlageersuchen ermöglicht werden – selbst bei Organmitgliedern, die aus dem Unternehmen ausgeschieden sind.

Zudem sind zeitlich unbegrenzte Auskunfts- und Vorlagepflichten gegenüber ausgeschiedenen Organmitgliedern und Beschäftigten vorgesehen. Weder Ziel noch Begründung des BRUBEG rechtfertigen die Ausstattung der BaFin mit quasi-polizeilichen Befragungs- und Durchsuchungsrechten im Bereich des Finanzmarktaufsichtsrechts. Es gibt keinen Anlass, die Kooperationsbereitschaft der beaufsichtigten Versicherungsunternehmen im Rahmen von versicherungsaufsichtlichen Ermittlungen in Zweifel zu ziehen. Ebenso wenig vermag die pauschale und unsubstantiierte Behauptung zu überzeugen, dass die rechtlichen Möglichkeiten der Aufsicht an die moderne Arbeitswelt angepasst werden müssten.

Wir appellieren daher an den Gesetzgeber, von den nachstehend skizzierten Änderungsvorschlägen Abstand zu nehmen.

2. Im Einzelnen: Artikel 24 – Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Zu Nr. 8 lit. a)

Die geplante Ausdehnung der Pflichten nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VAG auf ausgeschiedene Organmitglieder und Beschäftigte stellt einen erheblichen Eingriff in die Rechte der betroffenen Personen dar. Durch die **zeitlich unbegrenzte Pflicht zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen** hat die BaFin auch noch Jahre nach dem Ende der Tätigkeit eine Ermittlungsbefugnis gegenüber den Betroffenen. Dies erscheint insbesondere im Hinblick auf den zweifelhaften Erkenntnisgewinn von Befragungen zu einer mehrere Jahre zurückliegenden Tätigkeit unverhältnismäßig. Zudem dürfte es an der Erforderlichkeit der Vorlagepflicht von Geschäftsunterlagen ausgeschiedener Personen mangeln, da diese in der Regel bei ihrem Ausscheiden vertraglich gegenüber dem Unternehmen zur Herausgabe aller Geschäftsunterlagen verpflichtet sind.

Zu Nr. 9 lit. d)

Der neue § 306 Abs. 5 S. 1 VAG sieht eine **erhebliche Erweiterung der Durchsuchungsbefugnis** vor.

Danach werden der BaFin bereits im Rahmen allgemeiner Auskunfts- und Vorlageersuchen zu Geschäftsangelegenheiten Durchsuchungen von Geschäfts- und Wohnräumen ermöglicht. Voraussetzung einer solchen Durchsuchung ist, dass das Unternehmen oder Organmitglied die Aufklärung eines für die BaFin entscheidungsrelevanten Sachverhalts durch unrichtige, unvollständige oder nicht rechtzeitige Auskünfte oder Unterlagenvorlage gefährdet. Bisher waren der BaFin Durchsuchungen ausschließlich zur Bekämpfung des Betriebs unerlaubter Versicherungsgeschäfte möglich.

Die nunmehr vorgesehene deutliche Erweiterung der Durchsuchungsbefugnis auf allgemeine Auskunfts- und Vorlageersuchen wird pauschal damit begründet, dass der BaFin bisher eine Handhabe fehle, wenn bewusst Unterlagen oder Informationen vorenthalten werden. Womit sich ein derartiger Generalverdacht gegen die gesamte Versicherungsbranche begründen ließe, wird nicht erläutert.

Die Durchsuchung muss dabei nicht einmal an ein vorgeworfenes Fehlverhalten der betroffenen Person anknüpfen. Denn der Gesetzeswortlaut setzt lediglich ein alternatives Fehlverhalten von Unternehmen oder Organmitglied voraus. Eine zeitlich unbegrenzte, nicht an ein zurechenbares Fehlverhalten anknüpfende Durchsuchungsbefugnis selbst gegenüber ausgeschiedenen Organmitgliedern erscheint angesichts des erheblichen Eingriffs in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) unverhältnismäßig.

Daneben wird der Richtervorbehalt bei Durchsuchungen von Geschäftsräumen in § 306 Abs. 5 S. 3 VAG deutlich eingeschränkt. Die BaFin kann demnach Durchsuchungen eigens anordnen, wenn durch den Richtervorbehalt „nicht lediglich mit einer nur unerheblichen Verzögerung zu rechnen ist“. Das Vorliegen dieser Voraussetzung dürfte angesichts der üblichen Verfahrensdauer bis zum richterlichen Durchsuchungsbeschluss regelmäßig ohne Weiteres zu begründen sein, was zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung des Richtervorbehalts führt.

Der neue § 306 Abs. 6 VAG sieht ferner eine Befugnis zur Sicherstellung von Gegenständen vor, „die als Beweismittel für die Ermittlung des Sachverhalts von Bedeutung sein können“. Die Sicherstellung von Gegenständen, deren Sachdienlichkeit für die weitere Ermittlung lediglich vermutet wird, erscheint ebenfalls unverhältnismäßig.

Zu Nr. 10)

Zur Verfolgung unerlaubter Versicherungsgeschäfte enthält das BRUBEG im neuen § 306a VAG weitere Befragungs-, Durchsuchungs- und Sicherstellungsbefugnisse der BaFin gegenüber ausgeschiedenen Organmitgliedern und

Beschäftigten. Auch insoweit erscheinen die zeitlich unbegrenzten Befugnisse gegenüber Personen nach dem Ende ihrer Tätigkeit unverhältnismäßig.

Berlin, den 15.12.2025

Ansprechpartner:
Recht / Compliance / Verbraucherschutz

E-Mail:
recht@gdv.de